

**Haushaltssatzung des Landkreises Coburg**  
**für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 57 ff. Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Coburg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	<u>80.832.000 €</u>
---	---------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	<u>16.906.000 €</u>
---	---------------------

ab.

**§ 2**

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 38.104.000 € (Umlagensoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2020

der Grundsteuer A	466.675 €
der Grundsteuer B	7.851.753 €
der Gewerbesteuer	23.230.319 €
der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	40.129.375 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.943.519 €

b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 Anspruch hatten

<u>17.638.633 €</u>
<u>95.260.274 €</u>

(3) Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf	40,0 v.H.
	b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf	40,0 v.H.
2.	aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf	40,0 v.H.
3.	aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf	40,0 v.H.
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf	40,0 v.H.
5.	aus den Schlüsselzuweisungen auf	40,0 v.H.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 12.629.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                 | 310 v.H. |

### **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Coburg, den  
L a n d r a t s a m t

S e b a s t i a n S t r a u b e l  
Landrat